

Merkblatt:
Fiktives Mindesteinkommen von Selbständigen
in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem 1.4.2007 sinken die Beiträge von Selbständigen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, die weniger als 1837,50 Euro verdienen. Grundlage ist § 240 Absatz 4 Satz 3 und 4 Sozialgesetzbuch. Die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen haben jetzt die entsprechenden Details beschlossen, die für alle Gesetzlichen Krankenversicherungen verbindlich sind:

- Das neue fiktive Mindesteinkommen beträgt nun 1.225 Euro (statt bisher 1.837,50 Euro) – wer mehr verdient, zahlt entsprechend mehr.
- Es muss ein Antrag auf der Basis einer Selbstauskunft gestellt werden. Erst später werden anhand des Steuerbescheids die Angaben überprüft.

Diese günstigere Beitragsbemessung ist ausgeschlossen, wenn

- die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft (Ehe- oder Lebenspartner zählen also mit) den 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße (1.837,50 Euro) erreicht. Für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind des Mitglieds oder des Partners wird ein Freibetrag von 484 Euro abgesetzt;
- die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt;
- die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt oder
- das Vermögen des Mitglieds oder seines Partners jeweils das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (9.800 Euro).